

Medienmitteilung

Erfolgreicher Abschluss der GAV-Verhandlungen in der Bankbranche: Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Verankerung der mobil-flexiblen Arbeit und Erhöhung des Mindestlohnes

Zürich/Basel, 31.5.2022

Die Sozialpartner der Bankbranche einigten sich in konstruktiven Verhandlungen auf verschiedene GAV-Anpassungen sowie auf eine Weiterführung der projektbasierten Zusammenarbeit. Die wichtigsten Änderungen betreffen den Ausbau der Elternurlaube, die Erhöhung des Mindestlohnes sowie die Erleichterung der mobil-flexiblen Arbeit.

Die Sozialpartner der Bankbranche – Schweizerischer Bankpersonalverband, Kaufmännischer Verband Schweiz und Arbeitgeber Banken– erzielten nach acht GAV-Verhandlungsrunden zwischen Januar und Mai 2022 eine Einigung.

Die Verbände bekräftigen damit ihr Bekenntnis zur sozialpartnerschaftlichen Zusammenarbeit in gemeinsam definierten Schwerpunktbereichen. Dazu zählen namentlich der Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit und die damit verbundene Kompetenzentwicklung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung und Begleitung der Mitarbeitenden im Rahmen des technologischen, wirtschaftlichen und demografischen Wandels der Bankbranche.

Die Sozialpartner vereinbarten folgende Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen der Bankangestellten (VAB) per 1. Januar 2023:

- Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Ausbau des Mutterschaftsurlaubs von 14 auf 16 Wochen bei voller Bezahlung,
- Ausbau des Vaterschafts- sowie Adoptionsurlaubs von derzeit fünf Tagen auf zwei Wochen bei voller Bezahlung und Verankerung der gesetzlichen Urlaube zur Betreuung von Angehörigen und schwerkranken Kindern;
- Mobil-flexibles Arbeiten: Aufnahme von Bestimmungen zur Flexibilisierung der Arbeitsweise und der Arbeitsmodelle (Förderung von Modellen wie Teilzeitarbeit oder Job-Sharing);
- Löhne: Erhöhung des Mindestlohns von derzeit 56'000 auf 58'000 Franken für gelernte Mitarbeitende.

Bei der Vereinbarung über den Verzicht auf Arbeitszeiterfassung (VAZ) wurden ebenfalls per 1. Januar 2023 verschiedene Anpassungen beschlossen, namentlich:

- Freiwilligkeit: Betonung des Grundsatzes der Freiwilligkeit und der grossen Autonomie bei der Gestaltung der Arbeit für den Verzicht auf die Zeiterfassung
- Gesundheitsbefragung: Konkretisierung der Verpflichtung der Arbeitgebenden, allen Mitarbeitenden mit Verzicht auf die Zeiterfassung jährlich eine Gesundheitsbefragung vorzulegen
- Ergänzung des Verzichtskriteriums der Lohngrenze: Neu kann auch auf die Gesamtkompensation von 120'000 Franken in den letzten zwei Jahren abgestellt werden.

Neben den erwähnten Änderungen der VAB und der VAZ verständigten sich die Sozialpartner auch auf die Weiterführung der projektbasierten Zusammenarbeit zu den Themen Arbeitsmarktfähigkeit, mobil-flexibles Arbeiten und Gesundheitsschutz.

Eine ausführlichere Liste der Änderungen findet sich im beiliegenden Faktenblatt.

Michael von Felten, Präsident Schweizerischer Bankpersonalverband:

«Mehr als 5'000 Bankangestellte nahmen Anfang 2021 an einer Online-Umfrage zu den Schwerpunkten in den Verhandlungen des Schweizerischen Bankpersonalverbands teil. Es ist ein grosser Erfolg, dass wir mit den Verbesserungen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie den Bestimmungen zum flexiblen Arbeiten die Hauptanliegen aus der Umfrage umsetzen.»

Michel Lang, Leiter Sozialpartnerschaft, Kaufmännischer Verband Schweiz:

«Der Kaufmännische Verband begrüsst die Aufnahme der flexiblen Arbeitsmodelle - insbesondere der mobil-flexiblen Arbeit (Homeoffice) in die VAB, wodurch eine zentrale Forderung unserer Mitglieder erfüllt werden konnte. Der Ausbau des Mutterschaftsurlaubs belegt zudem das Commitment für eine bessere Work-Life-Balance.»

Balz Stückelberger, Geschäftsführer Arbeitgeber Banken:

«Die Sozialpartnerschaft in der Bankbranche ist geprägt von gemeinsamen Zielsetzungen und einer konstruktiven Zusammenarbeit. Wir freuen uns, dass es gelungen ist, die gemeinsamen Projekte zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit weiterzuführen und gleichzeitig gezielte Verbesserungen und Modernisierungen in der VAB und der VAZ vorzunehmen.»

Weitere Auskünfte:

Schweizerischer Bankpersonalverband, Kommunikation, Tel. 084 800 08 85
kommunikation@sbpv.ch www.sbpv.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz, Kommunikation, Tel. 044 283 45 33
kommunikation@kfmv.ch www.kfmv.ch

Arbeitgeber Banken, Balz Stückelberger, Geschäftsführer, Tel. 079 628 20 28
balz.stueckelberger@arbeitgeber-banken.ch www.arbeitgeber-banken.ch

In der Bankbranche wird die Sozialpartnerschaft seit 1920 gepflegt. Sozialpartner sind der Schweizerische Bankpersonalverband, der Kaufmännische Verband und Arbeitgeber Banken. Gemeinsam tragen sie den Gesamtarbeitsvertrag «Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen der Bankangestellten» (VAB). 46 Banken, die gemeinsam rund 60'000 Mitarbeitende beschäftigen, sind der VAB unterstellt.



Faktenblatt

Die Resultate der GAV-Verhandlungen in der Bankbranche

Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen der Bankgestellten (VAB) per 1. Januar 2023 sind:

- Ausbau des Mutterschaftsurlaubs von 14 auf 16 Wochen bei voller Bezahlung
- Ausbau des voll bezahlten Vaterschafts- sowie Adoptionsurlaubs von derzeit fünf Tagen auf zwei Wochen
- Verankerung der gesetzlichen Urlaube zur Betreuung von Angehörigen und schwerkranken Kindern
- Erhöhung des Mindestlohns von derzeit 56'000 auf 58'000 Franken (bei Vorliegen eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder einer vergleichbaren Ausbildung sowie einem Jahr Berufserfahrung)
- Aufnahme von Bestimmungen über die mobil-flexible Arbeit sowie flexible Arbeitszeitmodelle (Förderung von flexiblen Arbeitsmodellen wie Teilzeitarbeit oder Job-Sharing). In Bezug auf die in der Bankbranche weit verbreitete mobil-flexible Arbeit (insbesondere Homeoffice) schreibt die VAB neu vor, dass die entsprechenden Bedingungen in einer Vereinbarung oder einem Reglement vorgesehen werden müssen.
- Konkretisierung der VAB-Bestimmung über den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit: Neu wird festgehalten, dass die Entwicklungsgespräche ab Alter 45 alle fünf Jahre stattfinden sollen.
- Erhöhung resp. Vereinfachung des Ferienanspruchs für Mitarbeitende ab dem 60. Altersjahr (28 Tage statt bisher 25 Tage, Verzicht auf die jährliche Zunahme um einen Tag bis Alter 65)
- Stärkung der Mitwirkung der Angestelltenvertretungen

In der Vereinbarung über die Arbeitszeiterfassung (VAZ) wurden per 1. Januar 2023 insbesondere folgende Anpassungen beschlossen:

- Betonung des Grundsatzes der Freiwilligkeit für den Verzicht auf die Zeiterfassung;
- Konkretisierung der Verpflichtung der Arbeitgebenden, allen Mitarbeitenden mit Verzicht auf die Zeiterfassung jährlich eine Gesundheitsbefragung vorzulegen
- Ergänzung des Verzichtskriteriums der Lohngrenze: Während bisher ein Fixlohn von 120'000 Franken als Kriterium für den Verzicht auf die Zeiterfassung galt, kann neu auch auf die Gesamtkompensation von 120'000 Franken in den letzten zwei Jahren abgestellt werden. Zudem ist – wie bisher – der Verzicht nur möglich für Mitarbeitende, die über eine grosse Autonomie bei der Gestaltung ihrer Arbeit verfügen

Neben den erwähnten Änderungen der VAB und der VAZ haben sich die Sozialpartner auch auf die Weiterführung der projektbasierten Zusammenarbeit zu den Themen Arbeitsmarktfähigkeit, mobil-flexibles Arbeiten und Gesundheitsschutz verständigt.